

Arbeitslosenversicherung (ALV)

Selbständige Landwirte und mitarbeitende Familienmitglieder sind im Rahmen ihrer landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert. Besteht jedoch eine unselbständige Erwerbstätigkeit, sollte bei Verlust dieser Erwerbstätigkeit der Anspruch auf Arbeitslosentaggelder abgeklärt werden.

Voraussetzungen zum Bezug von Arbeitslosentaggeldern

- Wer in der Schweiz wohnhaft ist und eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt, ist obligatorisch der ALV angeschlossen. Die ALV erbringt Leistungen bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Insolvenz des Arbeitgebers oder wetterbedingten Arbeitsausfällen (beschränkt auf Baubranche und Zulieferer).
- Ganze oder teilweise Arbeitslosigkeit
- Die versicherte Person leistete innerhalb der letzten 2 Jahre während mindestens 12 Monaten Beiträge an die ALV. Die versicherte Person kann jedoch auch in der Erfüllung ihrer Beitragszeit befreit sein (bspw. aufgrund Ausbildung, Krankheit, Unfall, Mutterschaft etc.)
- Die versicherte Person hat die obligat. Schulzeit abgeschlossen und bezieht noch keine AHV-Altersrente
- Die versicherte Person hat sich beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) oder dem Gemeindearbeitsamt angemeldet, bemüht sich aktiv um eine neue Stelle, ist bereit eine zumutbare Arbeit anzunehmen.

ALV-Beiträge

Bis zu einem Jahreslohn von CHF 148'200 beträgt der ALV-Beitrag 2.20% des AHV-pflichtigen Lohns. Für Jahreslöhne ab CHF 148'201 wird zusätzlich 1.00% (Solidaritätsprozent) für den Schuldenabbau der ALV erhoben. Der ALV-Beitrag (ebenso das Solidaritätsprozent) wird je hälftig zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geteilt.

Beitragszeit, Wartefristen und Bezugsdauer

Die Beitragszeit meint die Anzahl Monate in den zwei Jahren vor der Arbeitslosigkeit, während deren man angestellt war und ALV-Beiträge entrichtete. Grundsätzlich gelten 5 Tage Wartefrist bis zum Bezug der Arbeitslosentaggelder. Einzig nach einer Aus- oder Weiterbildung gilt eine zusätzliche Wartefrist von 120 Tagen.

ALV-Bezüger	Beitragszeit Monate	Anzahl ALV-Taggelder
bis Alter 25 ohne Unterhaltspflicht	12 bis 24	200
ab Alter 25 oder mit Unterhaltspflicht	12 bis < 18	260*
	18 bis 24	400*
IV-Rente ab Alter 25 oder IV-Rente mit Unterhaltspflicht	22 bis 24	520*
ab Alter 55	22 bis 24	520*
beitragsbefreit (bspw. Ausbildung, Mutterschaft, Unfall etc.)	-	90

* Tritt die Arbeitslosigkeit innerhalb der letzten 4 Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters (Frauen 64/ Männer 65) ein, besteht Anspruch auf zusätzlich 120 ALV-Taggelder

Höhe der Arbeitslosentaggelder

Wer die Voraussetzungen zum Bezug von ALV-Leistungen erfüllt, erhält nach der entsprechenden Wartefrist für die gewährte Bezugsdauer Arbeitslosentaggelder in der Höhe von

- 80% des versicherten Verdienstes bei Personen mit Unterhaltspflichten gegenüber Kindern oder mit einem vers. Verdienst ≤ CHF 3'797 pro Monat oder mit einer IV-Rente (IV-Grad mind. 40%)
- oder 70% des versicherten Verdienstes für alle anderen Personen

Der versicherte Verdienst berechnet sich auf Basis des Einkommens bzw. Lohns der letzten 6 Monate und beträgt ab 01.01.2016 maximal CHF 148'200 pro Jahr (bis 31.12.2015 maximal CHF 126'000 pro Jahr).

Auskünfte

Weitere Informationen über die Arbeitslosenversicherung erteilen die Gemeindearbeitsämter oder das zuständige Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV).